

Nr. 3/20
März 2020

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Entwürfe des Bundesrates und der Fraktion der AfD)

Hier: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23.3.2020

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf die sozialrechtlichen Fragestellungen, die der Gesetzentwurf der AfD zur Drucksache 19/15785 aufwirft.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 7b StrEG vor. Diese im Entwurf vorgesehene Vorschrift enthält Regelungen, wonach ein Betroffener, dem aufgrund richterlicher Anordnung länger als sechs Monate die Freiheit entzogen wurde, für den gesamten Zeitraum des Freiheitsentzugs in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist. Im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, der Betroffene solle einen Anspruch auf Kompensation erhalten, weil er infolge der Haft gehindert war, Anwartschaften in der Rentenversicherung zu erwerben. Bemessungsgrundlage für die Nachversicherung soll der Ersatzanspruch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, sein. Als Vorbild wird die Regelung des § 506a ASVG in Österreich genannt.

Die vorgeschlagene Regelung ist abzulehnen, weil die Berücksichtigung und Einbeziehung von Nichtvermögensschäden (immaterielle Schäden) im Wege der Nachversicherung dem Recht der deutschen Rentenversicherung fremd ist (hierzu 1.). Der Hinweis auf die Regelung im österreichischen Rentenversicherungsrecht ist nicht zielführend (hierzu 2.). Für die Regelung besteht auch kein Bedürfnis, weil ein Anspruch auf Ersatz eines materiellen Schadens - auch in Form einer haftbedingt geringeren Rentenhöhe - bereits jetzt besteht (hierzu 3.).

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Hans-Peter Jung, Vorsitzender Richter am
Landessozialgericht

1. Gemäß § 8 SGB VI werden Personen nachversichert, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind oder den Versorgungsanspruch verloren haben. Erfasst werden also Personen, die zunächst auf Grund der Eigenart ihrer Beschäftigung anderweitig für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters sowie bei Tod für die Hinterbliebenen abgesichert waren, diese Absicherung jedoch durch eine Änderung der Verhältnisse wieder verloren haben. Die Nachversicherung erstreckt sich allein auf den Zeitraum innerhalb dessen Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat. Die Nachversicherung ist folglich nach deutschem Rentenversicherungsrecht dem Grunde und der Höhe nach gekoppelt an das Bestehen der beitragsfreien Beschäftigung. Durch die Nachversicherung soll also ein ansonsten eintretender materieller Schaden abgewendet werden. Immaterielle Schäden werden grundsätzlich nicht durch den Erwerb von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert.

2. Die Vorschrift des § 506a ASVG (Entschädigungen), die als Vorbild für die vorgeschlagene Regelung genannt wird, setzt voraus, dass entweder in einem Aufforderungsverfahren nach § 9 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 125/2004, ein Ersatzanspruch anerkannt worden ist oder für die ein österreichisches Gericht einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung rechtskräftig zuerkannt hat. Wie schon die Überschrift zu der Vorschrift deutlich macht, handelt es sich um eine entschädigungsrechtliche Regelung, die außerdem voraussetzt, dass der Versicherte vor der Anhaltung (also der Inhaftierung) Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (also der österreichischen Rentenversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem ASVG) erworben hat. Es soll also auch hier nicht etwa ein immaterieller, sondern ein materieller Schaden ausgeglichen werden. Der Ausgleich immaterieller Schäden ist auch in der österreichischen Pensionsversicherung nicht vorgesehen.

3. Vermögensschäden, die kausal auf die Inhaftierung zurückzuführen sind, werden indes bereits jetzt nach § 7 Abs. 1 und 2 StrEG ersetzt. Dazu gehört auch die durch die Inhaftierung verursachte Minderung der Rentenanwartschaften des Betroffenen. Die durch die Inhaftierung bedingte Verringerung von Rentenanwartschaften mit der Folge einer geringeren Rentenhöhe kann im Wege des Schadensersatzes ausgeglichen werden. Gemäß § 7 Satz 1

SGB VI kann sich der Betroffene mit den nach § 7 StrEG zuerkannten finanziellen Mitteln freiwillig versichern und damit die entfallene Anwartschaft ausgleichen. Die freiwillige Versicherung muss zwar grundsätzlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres beantragt und die Beiträge entrichtet werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Jedoch kann gerade im Fall der zu Unrecht erfolgten Inhaftierung gemäß § 197 Abs. 3 SGB VI von den Rentenversicherungsträgern ein Härtefall anerkannt werden mit der Folge, dass die Nachversicherung auch nach Ablauf der Frist beantragt und die Beiträge nachgezahlt werden können (vgl. dazu: Studententext Nr. 8 der Deutschen Rentenversicherung Bund, Stand 2019, S. 20, www.deutsche-rentenversicherung.de). Auch deshalb ist die in § 7b vorgesehene Regelung nicht geboten.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.